

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



22.319 s Kt. Iv. SG. Massvolle Entwicklung in Weilerzonen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 19. Januar 2026

Die Kommission hat die am 7. Oktober 2022 eingereichte Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2026 beraten. Der Ständerat hatte der Initiative am 18. Dezember 2023 und die UREK-N am 9. April 2024 Folge gegeben.

Die Standesinitiative verlangt eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG), damit in Weilerzonen Neubauten zur Schliessung von Baulücken zulässig sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der Standesinitiative bis zur Frühjahrssession 2028 zu verlängern.

Berichterstattung: Burkart

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thierry Burkart

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St.Gallen folgende Standesinitiative ein:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, Art. 18 des Raumplanungsgesetzes dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass Neubauten innerhalb von Weilerzonen zulässig sind, namentlich zur Schliessung von Baulücken.

1.2 Begründung

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) können die Kantone sog. «weitere Nutzungszonen» vorsehen und damit die bundesrechtlichen Grundtypen (Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone) weiter unterteilen, variieren, kombinieren und ergänzen. Basierend darauf sieht die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) in Art. 33 vor, dass zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen ausgeschieden werden können, wie z.B. Weiler- oder Erhaltungszonen, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht. Der Kanton St. Gallen hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, Weilerzonen in Art. 20 PBG gesetzlich verankert und im kantonalen Richtplan diverse Weilerzonen ausgeschieden.

Das Bundesrecht verbietet eine Bautätigkeit in Weilerzonen nicht explizit, regelt aber auch nicht, welche bauliche Tätigkeit in Weilerzonen zulässig ist. Weilerzonen stellen nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes St. Gallen allerdings grundsätzlich Nichtbauzonen dar. Die Die Mitte-EVP-Fraktion teilt die in der Botschaft zum Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 geäusserte Ansicht der Regierung, dass Weilerzonen keine «dynamischen, auf Wachstum angelegte» Bauzonen darstellen, sondern grundsätzlich dem Erhalt der Lebensfähigkeit traditioneller Siedlungsstrukturen ausserhalb der Bauzone dienen. Daraus folgt aber auch, dass in einer Weilerzone nicht überhaupt keine bauliche Entwicklung stattfinden darf und soll, wie auch in der Landwirtschaftszone nicht jegliche Bautätigkeit untersagt ist. Die Die Mitte-EVP-Fraktion anerkennt das Bedürfnis nach einer massvollen baulichen Entwicklung in Weilerzonen, namentlich zur Schliessung von Baulücken, und sieht daher einen Handlungsbedarf auf der Ebene des Bundesrechts, den Spielraum für die bauliche Tätigkeit bzw. Entwicklung in Weilerzonen zu präzisieren und damit für Rechtssicherheit zu sorgen.

2 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S beantragte am 16. November 2023 mit 3 zu 3 Stimmen und dem Stichentscheid der Präsidentin dem Ständerat, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der Ständerat entschied am 18. Dezember 2023 mit 23 zu 17 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Die UREK-N stimmte diesem Beschluss am 9. April 2024 mit 14 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits mehrmals hat sich die Kommission an ihren Sitzungen mit dem Anliegen der Standesinitiative befasst. Sie stellt fest, dass die Bestimmungen im Raumplanungsrecht betreffend Weilerzonen wenig ausführlich gefasst sind. Verschiedene Urteile des Bundesgerichtes und das Anliegen, mit dem der Kanton St. Gallen an das Parlament gelangt, wiesen darauf hin, dass Handlungsbedarf für eine rechtliche Klärung besteht, welche Anforderungen an die Ausscheidung von Weilerzonen erfüllt sein müssen, und welche Bautätigkeit zugelassen werden soll.



Die Kommission prüft verschiedene Ansätze; die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt benötigt seine Zeit. Die Kommission beantragt daher dem Rat, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der Standesinitiative bis zur Frühlingssession 2028 zu verlängern.